Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

13. März 2012

Nr. 2012-172 R-270-10 Motion Othmar Zgraggen, Attinghausen, zu Leistungsvereinbarungen und baulichen Investitionen von externen/privaten Leistungserbringenden; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 25. Januar 2012 reichten die Landräte Othmar Zgraggen, Attinghausen, und Markus Holzgang, Altdorf, eine Motion ein.

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat Leistungsvereinbarungen oder Programmvereinbarungen so ausgestaltet, dass für künftige Investitionen der Leistungserbringenden auch die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantons zur Anwendung kommen. Dem Landrat soll eine Vorlage für die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen unterbreitet werden.

Programmvereinbarungen (PV) bestehen nicht für sich allein, sondern nur im Rahmen der Spezialgesetzgebung, die solche Programmvereinbarungen erlaubt. Daraus wird klar, dass die Programmvereinbarung von der Spezialgesetzgebung abhängt. Bestimmt diese den Inhalt der Programmvereinbarungen, kann die PV davon nicht abweichen. Wie Programmvereinbarungen zu gestalten sind, sagt heute grundsätzlich das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Art. 34 ff. FiLaG; RB 3.2131). Will man diese Grundregel ändern, ist es ratsam, das FiLaG entsprechend anzupassen.

II. Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen, dass für grössere bauliche Investitionen von Leistungserbringenden die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantons zur Anwendung kommen sollen. Dies bedingt voraussichtlich eine Anpassung des FiLaG sowie allfälliger weiterer Erlasse, wie zum Beispiel der Verordnung über die Institution der Behinder-

tenhilfe (RB 20.3447). Zudem soll die Änderung mit einer Übergangsbestimmung ergänzt werden, denn die bestehenden Programmvereinbarungen sind Verträge, die einzuhalten sind. Deshalb sollen die laufenden Programmvereinbarungen bis zu ihrem Ablauf weiterbestehen.

Im Rahmen des ersten Wirksamkeitsberichts zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri (NFAUR), den der Landrat voraussichtlich am 12. Dezember 2012 behandelt, wird das FiLaG wie auch der Bereich der Programmvereinbarungen berücksichtigt. Es bietet sich deshalb an, gleichzeitig dem Anliegen der Motionäre Rechnung zu tragen und die nötigen Anpassungen vorzuschlagen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Standeskanzlei; Rathauspresse; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor